

Statuten

**Allgemeines**

- § 1 Unter dem Namen **BCO Alemannia Basel** besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Er entstand am 15. März 2002 durch die Fusion der beiden Vereine Ballsportclub-Olympia (BCO), Basel (gegründet 1919) und dem Fussballclub Alemannia (gegründet 1921).  
Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.  
Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Nordwestschweiz und des Schweizerischen Schiedsrichterverbandes (SSV). Der Verein, seine Mitglieder und Funktionäre unterstehen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SFV, der FIFA und der UEFA. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**Mitgliedschaft**

- § 2 Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes und muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- § 3 Der Fussballclub BCO Alemannia kennt folgende Mitgliederkategorien:
1. Ehrenmitglieder
  2. Freimitglieder
  3. Aktivmitglieder
  4. Passivmitglieder
  5. Gönner
  6. Junioren
  7. Vom Verein gemeldete Schiedsrichter
- § 4 Als Aktivmitglied gelten diejenigen Personen, die gemäss SFV nicht mehr bei den Junioren spielberechtigt und im Besitze einer gültigen Spielerlizenz sind.
- § 5 Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag erfolgt in der Regel vom Vorstand. Wird ein Antrag von einem Mitglied gestellt, kommen die Fristen analog den Anträgen zur Anwendung.
- § 6 Ein Aktivmitglied wird nach Beendigung der Aktivzeit und mind. 20-jähriger Vereinszugehörigkeit (Juniorenjahre zählen nicht) zum Freimitglied ernannt. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Generalversammlung beschlossen.

Statuten

**Mutationen, Beitritt, Austritt**

- § 7 Ein- und Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- § 8 Für die Aufnahme von Junioren gelten die reglementarischen Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes. Für minderjährige Junioren, die das Eintrittsgesuch stellen, ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- § 9 Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt können jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- § 10 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst wie den bestehenden Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Vereins oder der Kommissionen zuwiderhandelt oder gar den Verein schädigt, kann nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem so ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit eines Rekurses zu. Dieser muss spätestens an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden.

**Organe**

- § 11 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Revisoren
- § 12 Es sollen folgende Kommissionen gebildet werden:
- Spielkommission (verantwortlich für den Spielbetrieb)
  - Senioren- und Veteranenkommission
  - Juniorenkommission
  - Weitere Kommissionen nach Bedarf

**Generalversammlung**

- § 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- § 14 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf der jeweiligen Fussballsaison statt.

Statuten

- § 15 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Siebtel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.
- § 16 Die Generalversammlung ist, ungeachtet der Anzahl Teilnehmer, immer beschlussfähig.
- § 17 Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.
- § 18 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- § 19 Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- § 20 Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr (gem. Aktivspielberechtigung SFV) haben ein Stimmrecht.
- § 21 Der Generalversammlung obliegen unter anderem folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Mutationen (Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern)
  - Entgegennahme der Jahresberichte:
    - des Vereinspräsidenten
    - der Vorsitzenden der Kommissionen
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Revisorenberichtes
  - Wahl eines Tagespräsidenten
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - Ehrungen
  - Statutenänderungen
  - Festsetzung der Beiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Behandlung von Anträgen
- § 22 Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.
- § 23 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt ein schriftliches Verfahren.

Statuten

- § 24 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- § 25 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern müssen 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

**Der Vorstand**

- § 26 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- § 27 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung deren Beschlüsse.
- § 28 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandssitzungen haben so oft stattzufinden, wie es die Geschäfte erfordern. Es können weitere Vereinsmitglieder beratend zugezogen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- § 29 Der Vorstand überwacht die Organisation der sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- § 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- § 31 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Spikopräsident
  4. Kassier
  5. Sekretär
  6. Aktivbeisitzer
  7. Senioren-/Veteranenobmann
  8. Juniorenobmann
  9. Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf
- § 32 Pro Jahr kann der Vorstand zusätzlich über insgesamt im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Höchstbetrag eines Fünftels der bereits bewilligten Aufwendungen beschliessen.
- § 33 Betreffend Vorsitz, das Verfahren bei Abstimmungen sowie das Protokoll gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung analog.

Statuten

§ 34 Alle Vorstandsmitglieder sind alleine unterschriftsberechtigt. Bei Geschäften, die Kosten von mehr als einem Zehntel des Vereinsbudgets verursachen, sind zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern nötig.

**Die Rechnungsrevisoren**

§ 35 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute.

§ 36 Die Revisoren prüfen die Führung der Vereinskasse und den Vermögensausweis und berichten zu Händen der Generalversammlung.

§ 37 Revisoren oder Ersatzleute, die drei Jahre ihres Amtes gewaltet haben, sind für das kommende Jahr nicht wählbar.

**Finanzielles**

§ 38 Die finanziellen Mittel entstehen durch:

1. Ordentliche und ausserordentliche Beiträge von Mitgliedern, Gönnern oder Sponsoren
2. Spenden
3. Dem Reingewinn aus Veranstaltungen
4. Subventionen
5. Diverse Erträge

§ 39 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

§ 40 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder, Trainer und vom Verein gemeldete Schiedsrichter.

§ 41 Austretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 42 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn der Fussballsaison, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der 2. Hälfte der Saison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. In Härtefällen können Beiträge, nach schriftlichem Gesuch an den Vorstand, reduziert werden.

§ 43 Einzelne Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil.

Statuten

§ 44 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Schlussbestimmungen**

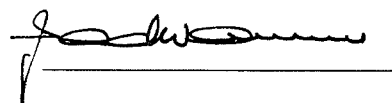
§ 45 Die Änderung vorliegender Statuten kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Statutenänderungsanträge müssen mit der Einladung versandt werden.

§ 46 Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des Schweizerischen Fussballverbandes und des Fussballverbandes Nordwestschweiz.

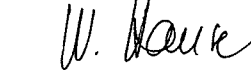
§ 47 Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer Generalversammlung mit einem Mehr von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Ankündigung zur Auflösung hat mit der Einladung zur Generalversammlung zu erfolgen.

§ 48 Diese Statuten wurden an der Fusionsversammlung vom 15. März 2002 genehmigt. Sie treten ab 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Präsident:

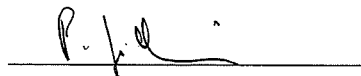


Der Sekretär:



Genehmigt durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes SFV.

Der Generalsekretär:



Ort, Datum:

Basel, 2.4.2002